



**Französisches Appellationsgericht
stellt Veränderungen des Gesundheitszustandes
durch tieffrequenten Schall und Infraschall,
ausgehend von Windenergieanlagen, fest.**

**Urteil des Cour d'appel de Toulouse
vom 8. Juli 2021
– 20/01384 –**

Der „Cour d'appel de Toulouse“, ein Berufungsgericht, hat mit dem nun veröffentlichten Urteil vom 8. Juli 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben. Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.

Die Begründung des obergerichtlichen Urteils bestätigt den insofern eingetretenen Erkenntnisfortschritt der letzten Jahre (I) und dürfte auch für die hier in Deutschland geführte Diskussion um dieses Thema Bedeutung haben (II).

I.
Begründung
des „Cour d'appel de Toulouse“

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kläger unter dem sog. Windturbinensyndrom leiden und eine Veränderung ihrer Gesundheit im Sinne der WHO-Definition stattgefunden habe.

1.

Die gerichtliche Überprüfung habe ergeben, so das Gericht, dass bei den Klägern die im Zusammenhang mit Windenergieanlagen als typisch geltenden Symptome festzustellen sind: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und Schlafstörungen. Aufgetreten sind diese Symptome nach den Feststellungen des Cour d'appel nicht sofort nach Errichtung der sechs Anlagen, sondern nach und nach im Laufe der Zeit. Bei jeder mehrtägigen Reise der Kläger sind die Symptome zurückgegangen. Mit dem Wegzug der Kläger aufgrund der Beeinträchtigungen verschwanden auch die Symptome. Festgestellt hat das Gericht auch, dass der behandelnde Arzt der Kläger keine Auffälligkeiten in der Vorgeschichte feststellen konnte. Insbesondere wurden keine kardialen oder HNO-Anomalien festgestellt. Die Kläger waren, so das Berufungsgericht, keine Gegner der Errichtung der Windenergieanlagen in der Nähe ihres Wohnhauses.

2.

Das Grundstück der Kläger befindet sich in einer ländlichen Gegend, unterhalb eines aus sechs Anlagen bestehenden Windparks, wobei sich die Anlagen in einer Entfernung zwischen ca. 700 m und 1.300 m zum Wohnhaus der Kläger befinden. Die Anlagen selbst, stellt das Berufungsgericht fest, weisen keine Mängel auf. Die Schallemissionen seien hauptsächlich aerodynamischen und nicht mechanischen Ursprungs. Der Sachverständige habe seine Überprüfung gemäß der in Frankreich maßgeblichen Normen (NF S 31-010 und NF S 31-114)

durchgeführt. Diese Normen, so das Berufungsgericht, berücksichtigen aber nur die Oktavbänder von 125 Hz bis 4000 Hz, während die sehr niedrigen Schallfrequenzen (20 Hz bis 100 Hz) und der Infraschallbereich (unter 20 Hz) durch keine entsprechenden Normen bzw. Bestimmungen in Frankreich abgedeckt seien. Die Überprüfung des Schalls habe zwei Ursachen ergeben: die turbulente Luftströmung an den Blattspitzen und die Scherung der Luft, wenn die Blätter vor dem Turm (Mast der Anlagen) vorbeiziehen, was zu schnellen Veränderungen der aerodynamischen Belastung führt. Dieser Schall ist, so die weiteren Feststellungen des Gerichts, je nach Windverhältnis nur teilweise zu hören. Hauptsächlich konzentrierte sich der Schall auf die Terzbänder von 6,3 Hz bis 50 Hz. Nach den vom Gericht zugrunde gelegten Angaben des Sachverständigen liege der für das menschliche Ohr hörbare Frequenzbereich zwischen 20 und 20.000 Hz. Der Sachverständige habe, so das Gericht, mehrere Studien geprüft und ausgewertet. Der vom erstinstanzlichen Gericht durchgeführte Ortstermin stehe diesen Feststellungen zu den Schallimmissionen nicht entgegen, da es durchaus möglich sei, je nach Windrichtung, nichts zu hören, da Infraschall nicht hörbar sei, so der Cour d'appel.

3.

Um die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Gesundheit – und damit den kausalen Zusammenhang zwischen den festgestellten Erkrankungen und den Schallimmissionen – zu überprüfen, habe sich der Sachverständige auf wissenschaftliche Veröffentlichungen der französischen Nationalen Akademie für Medizin (9. Mai 2017) und der ANSES (März 2017) zur Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall durch Windenergieanlagen gestützt. Das sog. Windturbinensyndrom sei, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, ein komplexes Phänomen, bei deren klinischer Ausprägung mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Einige davon beziehen sich auf die Anlagen selbst, andere auf die davon Betroffenen und wieder andere auf den Kontext. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, ja sogar einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität. Die Symptome seien vielfältig:

- allgemein (Schlafstörungen, Müdigkeit, Übelkeit);
- neurologisch (Kopfschmerzen, Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel);
- psychologische (Stress, Depression, Reizbarkeit, Angst);
- endokrine (Störung der Steroidhormonausschüttung);
- kardiovaskulär (hoher Blutdruck, Herzkrankheit);
- Sozialverhalten (Verlust des Interesses an anderen, Aggression, Umzug, Abschreibung von Immobilien);

Derartige Beeinträchtigungen seien, so das Gericht, vor allem auf tiefe Frequenzen und auf Infraschall, der für das menschliche Ohr unhörbar sei, zurückzuführen.

II.

Bedeutung der Entscheidung

Mit dieser Entscheidung trägt der „Cour d'appel de Toulouse“ dem Rechnung, was sich aus den in den letzten Jahren zunehmenden Erkenntnissen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen und tieffrequentem Schall bzw. Infraschall ergibt.

1.

Aus der Sicht von Experten in diesem Bereich war es nur eine Frage der Zeit, bis der hier eingetretene Erkenntnisfortschritt die Rechtsprechung erreicht und dort insbesondere obergerichtlich Eingang in die Gerichtspraxis findet. Auch wenn die Entscheidung daher nicht „vom Himmel fällt“ und keine wirkliche Überraschung darstellt, stellt sie doch eine gewisse Zäsur in der gerichtlichen Rezeption von tieffrequentem Schall und Infraschall dar.

2.

Auch wenn diese Entscheidung keine rechtliche Bindungswirkung in Deutschland beanspruchen kann, gibt sie doch Veranlassung, die in der Rechtsprechung für maßgeblich erachtete Frage, ob insofern ein hinreichender Erkenntnisfortschritt vorliegt, auf den Prüfstand zu stellen. Der bisherige Stand der Rechtsprechung in Deutschland zu dieser Frage wird in dem, was das OVG

Schleswig-Holstein in einem Beschluss aus jüngerer Zeit vom 27. August 2021 – 5 MR 8/21 – ausgeführt hat, gut zusammengefasst:

„Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht. Dies gilt auf jeden Fall dann, wenn - wie hier - der Abstand zum Immissionsort 500 Meter übersteigt (vgl. Beschl. d. Senats v. 23.03.2020 - 5 LA 2/19 - m.w.N.; OVG Koblenz, Beschl. v. 30. Juli 2020 - 8 A 10157/20.OVG -; OVG Münster, Beschl. v. 29.09.2020 - 8 B 1576/19 -).

Der Antragsteller benennt zwar wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Wirkung von Infraschall auf den menschlichen Organismus und zu möglichen Gesundheitsgefahren (Artinger u.a., Gesundheitsgefahr durch die Anwendung überholter Normen und Richtlinien zur Bewertung von Schall, generiert durch große Windkraftanlagen; Voigt, Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - Wie ist der internationale Stand des Wissens?; Ceranna, Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover). Jedoch ist nicht erkennbar, dass diese Studien zu einem gesicherten Erkenntnisfortschritt geführt haben (vgl. hierzu auch OVG Münster, Beschluss vom 19. Dezember 2019 - 8 B 858/19 - m.w.N.).“

Daran wird einerseits deutlich, dass die Gerichte in Deutschland bislang (noch) nicht von einem solchen Erkenntnisfortschritt ausgegangen sind. Andererseits zeigen diese Ausführungen, dass sich die Rechtsprechung dem Thema nicht von vornherein verschließt. Vielmehr erweist sie sich insofern durchaus als entwicklungsoffen. Insbesondere erkennt die Rechtsprechung auch in Deutschland an, dass die bereits viele Jahre alte TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm i.Vm. der DIN 45680) ihre Bindungswirkung verlieren muss, soweit ein hinreichender Erkenntnisfortschritt darüber eingetreten ist, dass sie nicht das abbildet, was von den ihr unterfallenden Anlagen tatsächlich emittiert wird. In Frankreich sind es die Normen NF S 31-010 und NF S 31-114, die die kritischen Frequenzen im tieffrequenten Bereich und im Infraschallbereich nicht hinreichend berücksichtigen – in Deutschland ist es die TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680. Der „Cour d'appel de Toulouse“ hat daraus nun die Konsequenzen

gezogen, die auch in Deutschland anstehen, und zwar durchaus auf der Linie der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung, die, wie gezeigt, insofern entwicklungs offen gegenüber Erkenntnisfortschritten ist und dies auch sein muss. Denn das Immissionsschutzrecht ist nicht statisch, sondern dynamisch.

3.

Diese Dynamik ist unerlässlich, da das Immissionsschutzrecht nur so der staatlichen Schutzpflicht, die das Grundgesetz verlangt, genügen kann. Dass bei Gefahren für die Gesundheit selbst bei noch bestehenden Erkenntnisdefiziten die staatliche Schutzpflicht aktiviert ist, hat etwa das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seinem Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, juris Rn. 36, zum Ausdruck gebracht:

„Der Gesetzgeber hat Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten. Er darf durch sein Verhalten die Gesundheit des einzelnen nicht verletzen. Dem Staat obliegt darüber hinaus im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eine grundrechtliche Schutzpflicht (vgl. BVerfGE 39, 1 <41>; 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 56, 54 <73 f.>; 88, 203 <251>). [...] Vielmehr gebietet die grundrechtliche Schutzpflicht dem Staat, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. [...] Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten "entschuldigen". Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muß nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen - verpflichten zum Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muß ihnen - etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten - durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“ [Hervorh. d. d. Verf.]

Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung des im Verfassungsrecht maßgeblichen Grundsatzes der gegenläufigen Proportionalität:

„Die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dann abgesenkt, wenn der Staat durch eine verwaltungsrechtliche Genehmigung der potentiell gefährlichen Anlage gleichsam eine Art Garantenstellung übernommen hat, sondern auch und gerade dann, wenn die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen und die Ranghöhe der in Betracht kommenden Grundrechte dies gebietet.“ [Maunz/Dürig/Di Fabio, 91. EL April 2020, GG Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Rn. 91; Hervorh. d. d. Verf.]

Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Immissionsschutzrecht nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch eine (noch früher ansetzende) Vorsorgepflicht beinhaltet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Aus diesen Gründen dürfte das Urteil des „Cour d'appel de Toulouse“ auch in Deutschland Veranlassung gegeben, die Rechtsprechung konsequent weiterzuentwickeln.

Caemmerer Lenz
RA Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Douglasstraße 11-15
76133 Karlsruhe
Telefon +49 721 91250-615
Telefax +49 721 91250-22

rfaller@caemmerer-lenz.de



<https://www.caemmerer-lenz.de/>